

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission

vom 21. Februar 2018

in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens

(Sache AT.40113 — Zündkerzen)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018)929)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(2018/C 111/09)

Am 21. Februar 2018 hat die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens erlassen. Nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates [\(1\)](#) veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses, einschließlich der verhängten Sanktionen, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

1. EINFÜHRUNG

- (1) Der Beschluss betrifft eine einzige und ununterbrochene Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens.
- (2) Der Beschluss ist an folgende Unternehmen gerichtet: i) Robert Bosch GmbH („Bosch“), ii) Denso Corporation („Denso“) sowie iii) NGK Spark Plug Co., Ltd. und NGK Spark Plug Europe GmbH (zusammen „NGK“), im Folgenden auch die „Parteien“.
- (3) Bei den von der Zuwiderhandlung betroffenen Produkten handelt es sich um Zündkerzen. Das Kartell betrifft die Belieferung von Automobilherstellern mit Produktionsstätten im EWR. Die Adressaten des Beschlusses haben über bilaterale Kontakte zwischen Bosch und NGK bzw. zwischen Denso und NGK Preisabsprachen getroffen und sich Kunden untereinander zugeteilt.

2. BESCHREIBUNG DER SACHE

2.1. Verfahren

- (4) Im April 2011 stellte Denso einen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung von 2006 [\(2\)](#).
- (5) Im September 2011 stellte NGK ebenfalls einen solchen Antrag, und im Mai 2013 folgte Bosch.
- (6) Am 17. Oktober 2016 leitete die Kommission ein Verfahren ein, um mit den Parteien Vergleichsgespräche aufzunehmen. Anschließend richteten alle Parteien einen förmlichen Vergleichsantrag nach Artikel 10a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 [\(3\)](#) an die Kommission.
- (7) Am 4. Dezember 2017 erließ die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte. Alle Parteien bestätigten, dass die Mitteilung der Beschwerdepunkte den Inhalt ihrer

Vergleichsausführungen wiedergebe und sie an der Anwendung des Vergleichsverfahrens festhielten.

(8) Am 19. Februar 2018 gab der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen eine befürwortende Stellungnahme ab.

(9) Die Kommission erließ den Beschluss am 21. Februar 2018.

2.2. Adressaten und Dauer

(10) Nachstehende Unternehmen haben gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens verstoßen, indem sie in den nachstehend angegebenen Zeiträumen an wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Lieferung von Zündkerzen mitwirkten:

Unternehmen	Dauer
Bosch (Deutschland)	19. Januar 2000 — 28. Juli 2011
Denso (Japan)	16. Februar 2001 — 8. Februar 2010
NGK (Japan)	19. Januar 2000 — 28. Juli 2011

2.3. Zusammenfassung der Zuwiderhandlung

(11) Der Beschluss betrifft die Lieferung von Zündkerzen im EWR.

(12) Zündkerzen sind Vorrichtungen in Benzinmotoren von Kraftfahrzeugen, die Hochspannungsfunken im Brennraum des Motors zur Zündung des Kraftstoff-Luft-Gemischs erzeugen. Zu den von dem Kartell betroffenen Vertriebswegen gehört sowohl der Erstausrüstermarkt (OEM) als auch der Markt für Originalersatzteile (OES), da der OES-Preis vertraglich an den OEM-Preis gebunden ist.

(13) Das Kartell bestand aus einem Muster aus bilateralen wettbewerbswidrigen Kontakten zwischen Bosch und NGK bzw. zwischen Denso und NGK, über die die Parteien sensible Geschäftsinformationen austauschten. In einigen Fällen verständigten sich die Parteien über Preisangebote, Anteile an den Lieferungen für bestimmte Kunden und Mindestpreise.

(14) Außerdem vereinbarten die Parteien, seit Langem bestehende Belieferungsrechte zu achten, d. h., wenn ein Kartellmitglied bereits eine Geschäftsbeziehung zu einem bestimmten Kunden hatte und ein bereits existierendes Produkt durch ein neues abgelöst werden sollte, gaben die anderen Kartellmitglieder diesem Kunden gegenüber keine niedrigeren Preisangebote ab als das Unternehmen, mit dem bereits eine Geschäftsbeziehung bestand, um diese zu erhalten.

2.4. Abhilfemaßnahmen

(15) Im Beschluss werden die Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahr 2006 angewandt. [\(4\)](#)

2.4.1. Grundbetrag der Geldbuße

(16) Bei der Festsetzung der Geldbußen legte die Kommission die Umsätze der Unternehmen mit Zündkerzen im letzten Geschäftsjahr vor der Einstellung der Zuwiderhandlung zugrunde. Für Bosch handelt es sich um das Geschäftsjahr 2010 und für Denso um 2009. Was NGK angeht, beschloss die Kommission, in Anwendung der Randnummer 26 der

Kronzeugenregelung von 2006 das Geschäftsjahr 2009 als Bezugsjahr anzusetzen, obgleich 2010 das letzte volle Jahr der Zuwiderhandlung war.

- (17) In Anbetracht der Art und der räumlichen Ausdehnung der Zuwiderhandlung (EWR) wird der für den variablen Betrag der Geldbußen und für den Zusatzbetrag („Eintrittsgebühr“) angewandte Prozentsatz auf 17 % des mit der Zuwiderhandlung in Zusammenhang stehenden Umsatzes festgesetzt.
- (18) Der variable Betrag wird mit der Anzahl der Jahre bzw. dem Bruchteil eines Jahres multipliziert, die bzw. den die Parteien an der Zuwiderhandlung beteiligt waren, um die individuelle Dauer der Beteiligung der einzelnen Unternehmen an der Zuwiderhandlung in voller Länge zu berücksichtigen. Die Kommission berücksichtigt die tatsächliche Dauer der Beteiligung an der Zuwiderhandlung der Parteien auf der Grundlage der vollen Jahre, Monate und Tage.

2.4.2. Anpassungen des Grundbetrags

- (19) Es wurden keine erschwerenden Umstände berücksichtigt. Die Kommission berücksichtigte mildernde Umstände für Bosch und Denso, da Beweise dafür fehlen, dass i) Bosch von den bilateralen Kontakten zwischen NGK und Denso wusste oder sie durchaus vorhersehen hätte können und ii) Denso von den bilateralen Kontakten zwischen NGK und Bosch wusste oder sie durchaus vorhersehen hätte können. Auf Bosch wurde ein Abschreckungsmultiplikator von 1,2 angewendet und auf Denso ein Abschreckungsmultiplikator von 1,1.

2.4.3. Anwendung der Obergrenze von 10 % des Umsatzes

- (20) Keine der berechneten Geldbußen übersteigt den Wert von 10 % des Gesamtumsatzes des jeweiligen Unternehmens in dem Geschäftsjahr, das dem Datum des Beschlusses vorausgeht.

2.4.4. Anwendung der Kronzeugenregelung von 2006: Ermäßigung der Geldbußen

- (21) Denso war das erste Unternehmen, das Informationen und Beweise vorlegte, die die Voraussetzungen nach Randnummer 8 Buchstabe a der Kronzeugenregelung von 2006 erfüllten. Daher wird diesem Unternehmen die Geldbuße vollständig erlassen.
- (22) NGK legte stichhaltige Beweise vor, die es der Kommission ermöglichten, die Dauer der Zuwiderhandlung um die Zeiträume vom 19. Januar 2000 bis zum 24. Mai 2002 und vom 9. Februar 2010 bis zum 28. Juli 2011 zu ergänzen. Folglich hat die Kommission diese Zeiträume im Einklang mit Randnummer 26 der Kronzeugenregelung von 2006 bei der Festsetzung der Geldbuße für NGK nicht berücksichtigt.
- (23) NGK war ferner das erste Unternehmen, das die Voraussetzungen nach den Randnummern 24 und 25 der Kronzeugenregelung von 2006 erfüllte. Dem Unternehmen wurde eine Ermäßigung der Geldbuße um 42 % gewährt.
- (24) Bosch war das zweite Unternehmen, das die Voraussetzungen nach den Randnummern 24 und 25 der Kronzeugenregelung von 2006 erfüllte. Dem Unternehmen wurde eine Ermäßigung der Geldbuße um 28 % gewährt.

2.4.5. Anwendung der Mitteilung über das Vergleichsverfahren

- (25) In Anwendung der Mitteilung über das Vergleichsverfahren wurden die gegen Bosch und NGK verhängten Geldbußen um weitere 10 % ermäßigt.

3. SCHLUSSFOLGERUNG

(26) Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 wurden folgende Geldbußen verhängt:

- a) **Bosch:** 45 834 000 EUR
- b) **Denso:** 0 EUR
- c) **NGK:** 30 265 000 EUR

⁽¹⁾ [ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.](#)

⁽²⁾ Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen ([ABl. C 298 vom 8.12.2006, S. 17](#)).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 des EG-Vertrags durch die Kommission ([ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18](#)), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1792/2006 der Kommission vom 23. Oktober 2006 ([ABl. L 362 vom 20.12.2006, S. 1](#)) und die Verordnung (EG) Nr. 622/2008 der Kommission vom 30. Juni 2008 ([ABl. L 171 vom 1.7.2008, S. 3](#)).

⁽⁴⁾ [ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2.](#)